Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa. **Amtsblatt** Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 86. **Donnerstag, 13. April 1916, abends.** **69. Jahrg.**

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe".

Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Verordnung, betreffend die Verwendung von Eiern bei der Bereitung von Kuchen.

Zur weiteren Ausführung wird auf Grund von § 7 Absatz 1 der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Kuchen vom 16. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt S. 823) bestimmt, daß im Sinne dieser Verordnung zu verstehen sind:

1. unter „Eiern": frische Eier sowie Eier, die durch Aufbewahrung in Kalkwasser, Wasserglaslösung, Garantollösung oder dergl. oder in Kühlhäusern oder durch Verpackung in Asche, Korn, Papier, Stroh oder dergl. haltbar gemacht sind;
2. unter „Eierkonserven": flüssiges, durch Kochsalz oder sonstige Zusätze haltbar gemachtes Eigelb und Eiweiß sowie eingetrocknetes Eigelb und Eiweiß (auch „künstliches" Eiweiß, Trockeneiweiß oder Eialbumin genannt);
3. unter „Eiweiß": Eiweiß jeder Art, also auch Trockeneiweiß und dergl.

Soweit an Stelle von Eiern flüssiges oder getrocknetes konserviertes Eigelb verwandt wird, dürfen für 150 Gramm Eier neben höchstens 100 Gramm flüssigem oder 17,5 Gramm eingetrocknetem Eiweiß nicht mehr als 55 Gramm flüssiges oder 30 Gramm eingetrocknetes Eigelb genommen werden, da 55 Gramm flüssiges konserviertes, ebenso wie 30 Gramm eingetrocknetes Eigelb etwa der in 150 Gramm frischem Ganzei enthaltenen Eidottermasse, und 17,5 Gramm eingetrocknetes Eiweiß etwa 100 Gramm flüssigem frischem Eiweiß (Eiklar) entsprechen.

Zuwiderhandlungen werden nach §§ 8 und 9 der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915 bestraft.

Dresden, am 6. April 1916. 835 II B Ib

Ministerium des Innern. 1788

Kupfer pp. Ablieferung betr.

Die bei der Enteignung bez. freiwilligen Abgabe von Kupfer pp. ausgestellten Anerkenntnisscheine sind quittiert an den Herrn Bürgermeister zu Radeburg — soweit dies noch nicht geschehen — sowie an die Herren Gemeindevorstände des Bezirks einzureichen. Diese haben die bei ihnen eingehenden Bescheinigungen mit den Namen und der Endsumme der Entschädigung in eine Liste einzutragen und mit dieser hierauf an die Königliche Amtshauptmannschaft abzuliefern. Nach Prüfung wird sodann die Liste mit dem gesamten Betrag der Entschädigungen zur Auszahlung an die einzelnen Empfangsberechtigten den Herren Gemeindevorständen pp. wieder zugehen.

Großenhain, am 10. April 1916. 166 g Dir.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute in seinem Vereinsregister unter Nr. 8 den Verein

„Heimatdank in der Stadt Riesa"

eingetragen.

Riesa, den 11. April 1916.

Königliches Amtsgericht.

Erhebung der Fleischvorräte.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Kommunalverbandes Großenhain vom 11. April 1916 (Nr. 85 des Riesaer Tageblattes) geben wir hiermit bekannt daß am 17. April eine Aufnahme der Fleischvorräte sowohl in den Betrieben, die gewerbsmäßig Fleisch an Verbraucher abgeben (Fleischer, Gewerbetreibende, die mit Fleischwaren, Wild, Fleisch-, Wild und Geflügelkonserven handeln), als auch in allen Haushaltungen, Gast- und Speisewirtschaften und ähnlichen Betrieben, Vereinen, Wohlfahrtseinrichtungen u. s. w. sowie Anstalten, deren Insassen von ihnen vollständig verpflegt werden, stattfindet.

Zur Durchführung dieser Anordnung wird hiermit für den Stadtbezirk Riesa Folgendes bestimmt:

I. Wer mit Beginn des 17. April Fleisch in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Vorräte anzuzeigen. Als Fleisch gilt hierbei:

1. das Fleisch von Rindern, Kälbern, Schafen, Schweinen und Ziegen, sowie die zum menschlichen Genuß bestimmten Eingeweideteile dieser Schlachttiere, frisch, gepökelt oder geräuchert, auch in Form von Wurst, Sülzen oder in anderen Zubereitungen;
2. Speck, roh oder geräuchert und Rohfett;
3. Wild, mit Ausnahme von Kaninchen und Federwild;
4. Fleisch-, Wild- und Geflügelkonserven.

Betragen die Mengen der am 17. April vorhandenen Vorräte in dem Haushalte eines Anzeigepflichtigen nicht mehr als 1,5 kg auf den Kopf der dem Haushalte angehörenden Personen, so entfällt die Anzeigepflicht.

II. Am 14. April werden an die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter Vordrucke ausgegeben. Zur Verteilung gelangen zwei Arten: Vordruck A für diejenigen, die gewerbsmäßig Fleisch an Verbraucher abgeben (Fleischer, Gewerbetreibende, die mit Fleisch, Fleischwaren, Wild, Fleisch-, Wild- und Geflügelkonserven handeln) und Vordruck B für alle Haushaltungen, Gast- und Speisewirtschaften und ähnliche Betriebe, Vereine, Wohlfahrtseinrichtungen u. s. w., sowie Anstalten, deren Insassen von ihnen voll verpflegt werden.

III. Die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter haben die Vordrucke sofort nach Empfang an die einzelnen Haushaltungen, Betriebe und Geschäfte ihrer Grundstücke zu verteilen.

IV. Die Haushaltungsvorstände bezw. Vorstände von Anstalten pp. und die Inhaber der in Betracht kommenden gewerblichen Betriebe haben die ihnen zugehenden Vordrucke am 17. April streng der Wahrheit gemäß und gewissenhaft auszufüllen und zur Abholung durch die Hausbesitzer bereit zu halten.

Die Hausbesitzer und ihre Stellvertreter haben die ausgefüllten Vordrucke in den Grundstücken noch am 17. April wieder einzusammeln und dafür Sorge zu tragen, daß alle Vordrucke vom 18. April früh ab, sorgfältig zugefüllt, zur Abholung bereit liegen. An diesem Tage erfolgt die Abholung der Vordrucke.

V. Wer bis zum 15. April mittags einen Vordruck nicht erhalten und Fleischvorräte in anzeigepflichtigen Mengen in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, unverzüglich den entsprechenden Vordruck in der Polizeiwache zu entnehmen.

VI. Die Nachprüfung zweifelhafter Angaben bleibt allenthalben vorbehalten. Die Anzeigepflichtigen haben in Fällen, die zu Zweifeln Anlaß geben, die Untersuchung ihrer Vorrats- und Betriebsräume bezw. Prüfung ihrer Bücher zu gewärtigen.

VII. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder als Hausbesitzer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Riesa, den 13. April 1916.

Der Rat der Stadt Riesa. Gfnn.

Erhebung

der in der Woche vom 9. April bis mit 15. April 1916 in Sachsen erzeugten und in dieser Zeit von auswärts nach Sachsen eingeführten Buttermengen.

Laut Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern hat zur Regelung der Verteilung der Buttermengen am 15. April dieses Jahres eine Erhebung der in der Woche vom 9. April bis mit 15. April 1916 im Königreiche Sachsen erzeugten und der in dieser Zeit nach Sachsen eingeführten Buttermengen stattzufinden.

Die Erhebung erstreckt sich:

a. auf alle landwirtschaftlichen Betriebe, Ahmelkewirtschaften ohne Landwirtschaft, Molkereien, Milchhandlungen und sonstige Betriebe, in denen Butter in der Woche vom 9. April bis mit 15. April 1916 erzeugt worden ist,
b. auf alle Betriebe und Haushaltungen, die in der Woche vom 9. April bis mit 15. April außerhalb Sachsens erzeugte Butter bezogen haben.

Zur Erhebung sind die vorgeschriebenen Fragebogen zu verwenden.

Die Anzeigen sind bis zum 17. April 1916 von allen denen zu erstatten, die in der vorgeschriebenen Zeit Butter erzeugt oder außerhalb Sachsens erzeugte Butter bezogen haben.

Die Fragebogen werden den mutmaßlich in Betracht kommenden Anzeigepflichtigen bis zum 14. April 1916 zugestellt werden. Wer bis zu diesem Tage einen Fragebogen nicht erhalten hat, obwohl er in der vorgeschriebenen Zeit Butter erzeugt oder außerhalb Sachsens erzeugte Butter bezogen hat, ist verpflichtet, einen Fragebogen im Gemeindeamte — Zimmer Nr. 10 — abzuholen.

Die ausgefüllten Fragebogen sind bis zum 17. April im Gemeindeamte — Zimmer Nr. 10 — abzugeben.

Anzeigepflichtige, die die geforderten Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstatten oder wissentlich unrichtige Angaben machen, werden mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Gröba, am 13. April 1916. Der Gemeindevorstand.

Viehzwischenzählung in Gröba.

Verordnungsgemäß wird am 15. April 1916 in Gröba eine Viehzwischenzählung vorgenommen, die sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Federvieh und Kaninchen erstreckt. Die Zählung erfolgt durch freiwillige Zähler. Die Viehbesitzer werden aufgefordert, den Zählern jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

Wer vorsätzlich eine Anzeige zu der er auf Grund der Bundesrats-Verordnung vom 23. 3. 1916 aufgefordert wird, nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden.

Gröba, am 13. April 1916. Der Gemeindevorstand.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 13. April 1916.

—MJ. Bestandsaufnahme über Fleischvorräte. Zu Beginn der nächsten Woche findet in den Haushaltungen die Bestandsaufnahme über die Fleischvorräte statt. Aus der Verordnung geht mit voller Deutlichkeit hervor, daß dies zum Zweck der Anrechnung der Vorräte auf die zuzuteilenden Fleischkarten erfolgt. Trotzdem hat nach der Bekanntgabe der Verordnung ein Teil des Publikums sich nicht gescheut, einen Sturm auf die Läden zu unternehmen, um sich noch mit Dauerware reichlich einzudecken. Es war daher notwendig, den Verkauf von Dauerwaren für die Uebergangszeit aufs schärfste zu beschränken und zugleich die Hausschlachtungen zu verbieten, die etwa in gleicher Absicht noch in nächster Zeit vorgenommen werden sollten. Obwohl ein solches Ansammeln von Vorräten jetzt gar keinen Sinn haben kann, weil die Bestände auch in den Haushaltungen angerechnet werden, zeigt der Vorgang doch, daß sich immer wieder Leute finden, die aus Eigennutz die zum Wohle der Allgemeinheit notwendigen Maßnahmen zu umgehen suchen. Das Hamstern von Fleischvorräten in den letzten Tagen ist nur verständlich, wenn die Absicht besteht, diese Vorräte bei der Bestandsaufnahme zu verheimlichen. Dies Mal werden sich solche Leute aber verrechnet haben. Es ist unbedingt notwendig, daß der anständige Teil der Bevölkerung gegen die Schäden geschützt wird, die aus Gedankenlosigkeit und bösem Willen für die Allgemeinheit aus einem solchen Verhalten entstehen. Es wird daher eine ungewöhnlich scharfe Kontrolle der Bestandsangaben auch in den Haushaltungen diesmal durchgeführt werden. So wünschenswert es ist, daß bei den Kriegsmaßnahmen die Ueberwachung nicht bis auf die Speisekammern und Keller der Haushaltungen ausgedehnt zu werden braucht, so darf doch vor einer solchen Maßnahme nicht zurückgeschreckt werden, wenn der Mißbrauch einzelner der Gesamtheit zum Schaden gereicht. Es wird deshalb mit einer Nachprüfung der Angaben auch durch Revisionen in den Einzelhaushaltungen zu rechnen sein. Die Bestandsangabe kann daher von jedem einzelnen garnicht ernst genug genommen werden. Ganz besonders müssen auch die Hausfrauen, die nicht selten solchen Vorschriften gegenüber gleichgültig und weitherzig zu sein pflegen, sich klarmachen, daß die schweren Freiheitsstrafen, die auf Verheimlichung der Vorräte stehen, ohne jede Ansehung der Person zur Anwendung gebracht werden müssen. Die Nachprüfung, die für die große Menge der ihrer Pflicht bewußten Bevölkerung nur eine Unbequemlichkeit bedeutet, wird für die Böswilligen und Nachlässigen die schwerwiegendsten Folgen haben. Sehe deshalb jeder zu, daß er seiner Pflicht mit der Gewissenhaftigkeit nachkommt, die von allen verlangt und bei den Widerstrebenden erzwungen werden muß.

—* In der sächsischen Verlustliste Nr. 273 (ausgegeben am 12. April 1916), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Regimenter Nr. 104, 105, 107, 108, 139, 178, 179, 181, 182, 183, 192, 345, 354; Reserve-Regimenter Nr. 100, 103, 104, 107, 241, 242, 243; Landwehr-Regimenter Nr. 100, 101, 102, 103, 107, 133, 350; Ersatz-Regiment Nr. 24; Jäger Bataillone Nr. 12, 13; Reserve-Jäger-Bataillone Nr. 25. 26 Fußartillerie: Regimenter Nr. 12, 19; Bataillone Nr. 27, 53; Reserve-Bataillon Nr. 19; Batterien Nr. 123, 202, 627. Verkehrstruppen: Fernsprech-Doppelzüge Nr. 103, 215. Eisenbahn-Formation: Reserve-Eisenbahn-Bau-Kompagnie Nr. 7. Etappen-Formationen: Etappen-Sanitäts-Depot der Etappen-Inspektion der Süd-Armee; Magazin-Fuhrpark-Kolonne Nr. 19; Straßenbau-Kompagnie Nr. 39. Munitions-Kolonne: Reserve-Infanterie-Munitions-Kolonne Nr. 3. Sanitäts-Formationen: Sanitäts-Kompagnien Nr. 2, 19. A.-K., Nr. 58, Nr. 123; Reserve-Lazarette Arnsdorf u. I. Leipzig; Freiwillige Krankenpflege. Train: Proviant-Kolonnen Nr. 2, 12. A.-K., Nr. 4, 19. A.-K.; Fuhrpark-Kolonnen Nr. 2, 12. A.-K., Nr. 2, 58. Inf.-Div.; Reserve-Fuhrpark-Kolonne Nr. 87; Ersatz-Pferde-Depot, 19. A.-K. Armierungs-Bataillone Nr. 24, 132. Kriegsbekleidungsamt 19. A.-K. Bezirkskommando Meißen. Unteroffizier-Vorschule Marienberg. Arbeiter-Abteilung Dresden. Preußische Verlustlisten Nr. 494, 495, 496, 497, 498, 499 und Vermißten-Nachweis, Listen Nr. 6 u. 7. Württembergische Verlustliste Nr. 368. Kaiserliche Marine, Liste Nr. 69.

—§§ Nach der von ihm bei Behörden, Handels- und Gewerbekammern veranstalteten Umfrage über die Einführung des 7-Uhr-Ladenschlusses hat das sächsische Ministerium des Innern seine grundsätzlich ablehnende Entschließung wie folgt getroffen: Es konnte von vornherein nicht zweifelhaft sein, daß die beantragte Maßnahme auf der Grundlage der bestehenden Gewerbegesetzgebung nicht zu verwirklichen sein würde, da diese keine Handhabe bietet, um einen früheren als den 8-Uhr-Ladenschluß anzuordnen. Hiernach kommt nur in Frage, ob das Ministerium des Innern etwa Anlaß hätte, dafür einzutreten,